

Allgemeine Geschäftsbedingungen **ACO-connect**  
Diese AGB gelten ab dem 01.08.2018 für alle bereits abgeschlossenen und zukünftigen Verträge.

### 1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die ACO Computerservice GmbH (im Folgenden ACO genannt), Angersbachstr. 14, 34127 Kassel (Amtsgericht Kassel HRB 5388) und der Kunde.

### 2. Vertragsgegenstand und Standardleistung

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Bestellformular, den Produktdatenblättern gem. TK-Transparenzverordnung, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Überlassung der nachfolgenden Produkte „ACO-connect“ mit einem IP-basiertem Anschluss als Standardleistung:

- ACO-connect 3000
- ACO-connect 6000
- ACO-connect 16000
- ACO-connect plus 3000
- ACO-connect plus 6000
- ACO-connect plus 16000
- ACO-connect V-plus 16000
- ACO-connect plus VDSL 50.000

Die vorgenannten Produkte richten sich an Kunden mit privatem Nutzungsprofil und gelten daher nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdiensteanbieter und nicht für Anbieter und Betreiber von Massenkommunikationsdiensten, insbesondere Anbieter oder Betreiber von Faxbroadcastdiensten, Call-Center-, Telefonmarketing- und Marktforschungsdienstleistungen. Die vorgenannten Produkte finden ferner keine Anwendung für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen. Sofern im vom Kunden gewählten Tarif ein Leihgerät (Router) enthalten ist, besteht Einigkeit der Vertragsparteien darüber, dass das Leihgerät im Eigentum der ACO verbleibt und bei Vertragsende in ordnungsgemäßem Zustand, vollständig inkl. sämtlichem Zubehör an ACO zurückzugeben ist. Während der Vertragslaufzeit darf der Kunde das zur Verfügung gestellte Leihgerät unentgeltlich nutzen. Das Risiko für Untergang, Beschädigung (insbesondere durch Überspannung/Blitzschlag) oder außergewöhnliche Verschlechterung des Leihgerätes liegt beim Kunden. Aufwendungen für Reparaturen/Ersatz, Wartung und Instandhaltung des Leihgerätes sind vom Kunden zu veranlassen und zu tragen. Materialfehler und Abnutzung bei bestimmungsgemäßem und pfleglichem Gebrauch sind hiervon ausgenommen. Kommt der Kunde nach Vertragsende oder bei Tarif- oder Produktwechsel seiner Rückgabepflicht für das Endgerät nicht nach, oder kann er es nur unvollständig oder beschädigt zurückgeben, ist ACO berechtigt dem Kunde den entstandenen Schaden bis zur Höhe des ursprünglichen Neupreises des Gerätes gem. der ACO-connect Preisliste zu berechnen.

Gem. TK-Transparenzverordnung vom 01.12.2016 wird der Kunde auf die Veröffentlichung der vorgeschriebenen Produktdatenblätter vor Vertragsabschluss hingewiesen. Diese sind im Internet unter der Adresse [www.aco-connect.de](http://www.aco-connect.de) im Bereich „BESTELLEN -> Formulare und Dokumente“ jederzeit abrufbar oder werden dem Kunden auf Anforderung

hin zugestellt. Diese Produktdatenblätter werden zusätzlich Vertragsbestandteil.

### 3. Zustandekommen des Vertrages

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Schaltterminbestätigung, bzw. der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch ACO zustande. Die Mindestlaufzeit beginnt ab Bereitstellung der Leistung durch ACO.

#### 3.1 Kautions, Stellung von Sicherheiten

ACO ist jederzeit berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer unverzinslichen Kautions in Geld oder Bankbürgschaft eines deutschen Bankinstitutes abhängig zu machen, insbesondere wenn Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. ACO ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde eine verlangte Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig erbringt. ACO ist berechtigt sich nach viermaliger Mahnung aus der gestellten Kautions zu befriedigen. Der Kunden ist verpflichtet innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch ACO die Kautions auf den ursprünglichen Betrag wieder aufzufüllen. Ist die Kautions verbraucht, ist ACO unbeschadet weiterer Rechte berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Rechte der ACO über Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung (Punkt 9.2.b) ) bleiben unberührt. Nach Vertragsende und Nichtbestehen weiterer Forderungen gegen den Kunden, gibt ACO den nicht verbrauchten Teil der Kautions durch Banküberweisung unverzüglich an den Kunden heraus.

### 4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

a) Es ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift deren Grund ACO nicht zu vertreten hat, hat der Kunde ACO die entstandenen Kosten für die der ACO fremden Bankkosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat. Ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 5,11 € für die anfallenden ACO-eigenen Bankkosten pro Vorgang gilt zusätzlich als vereinbart. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ACO ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. ACO behält sich vor gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend zu machen.

b) Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere

- nicht zum Zwecke der in Ziffer 2 aufgeführten Tätigkeiten.

- dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme.

- darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch - StGB -).

- dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des

§184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von ACO schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

- ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für ACO, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.

- dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.

- sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

c) Sofern der Kunde Rechnung nicht per Papier und Post erhält, hat er mindestens einmal monatlich seine Rechnung per Emailabruf seines ACO-connect Postfaches abzurufen.

d) Der Kunde hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern von ACO Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.

e) Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung ist auf eigene Kosten des Kunden bereitzustellen.

f) Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss dürfen nur von ACO oder von ACO beauftragten Dritten ausgeführt werden.

g) Die Bestandteile des Netzes von ACO sind nicht durch übermäßige Inanspruchnahme des Anschlusses zu überlasten.

h) Vor Inanspruchnahme der Anrufweiterschaltung oder automatischen Email-Weiterleitung ist sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses bzw. Email-Postfaches, zu dem die Anrufe bzw. Emails weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.

i) Persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort / Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie sollten zur Sicherheit bei der ersten Inbetriebnahme sowie sodann in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. Auf elektronischen Speichermedien (z. B. PC, USB-Stick und CD-ROM) dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

j) ACO und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der o.g. Produkte und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der o.g. Produkte verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von ACO.

k) Es ist nicht gestattet, die von ACO zur Verfügung gestellten Inhalte oder Teile derselben zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, mit ihnen zu werben oder sie sonst außerhalb des vertraglich bestimmten Zweckes in irgendeiner Form zu nutzen, vorbehaltlich der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ACO. Die Inhalte können und dürfen nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland abgerufen werden.

4.2 ACO ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 4.1 b) und 4.1 k) die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Preise zu zahlen. Die Regelung in § 45o TKG zur Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt. Für die Sperre und deren Aufhebung wird ein Schadenersatz in Höhe des entstandenen Aufwandes nach Zeitgebühr gem. Preisliste berechnet.

#### **5 Nutzung durch Dritte**

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die o.g. Produkte Dritten gänzlich oder in Teilen zu überlassen oder an Dritte weiterzuvermieten.

#### **6 Zahlungsbedingungen**

6.1 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für einen Monat im Voraus zu zahlen. Danach sind diese Preise jeweils wieder monatlich im Voraus am gleichen Tag eines Monats wie die Erstberechnung zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, z.B. bei Vertragsbeendigung, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Der Kunde hat das Recht seinen individuellen Abrechnungstermin innerhalb des Monats verschieben zu lassen. Hierzu bedarf es der Aufforderung an ACO in Textform.

6.2 Sonstige Preise, insbesondere Verbindungspreise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

6.3 Als Zahlungsart wird Lastschrifteneinzug fest vereinbart. Die Zahlung der Preise erfolgt im SEPA-Einzugsermächtigungsverfahren per Lastschrift. ACO bucht den Rechnungsbetrag am Tag der Rechnungsstellung vom vereinbarten Konto ab. Der Kunde erhält die Rechnung elektronisch per E-Mail an sein ACO-connect Postfach, sowie an die im Bestellformular angegebene Kontaktmailadresse. Hier gilt die Rechnung als zugegangen, wenn sie im ACO-connect Postfach des Kunden zur Verfügung steht, bzw. per Mail an die Kontaktmailadresse versendet wurde. Eine nicht eingelöste Lastschrift kann in Übereinstimmung mit den SEPA-Regelungen nicht erneut eingezogen werden. Der Kunde hat in diesem Fall den Lastschriftenbetrag zzgl. etwaiger weiterer angeforderter Kostenpositionen per Überweisung oder in Bar zu entrichten, wobei hierdurch Leistungsgebühren für abweichende Zahlungsart gem. Preisliste berechnet werden können.

Hinweise zum SEPA-Lastschriftenmandat:

Gem. den SEPA-Regelungen werden Sie hiermit über die Termine des Lastschrifteneinzugs unterrichtet. Die Zahlungen werden jeweils am Tag des Rechnungsdatums per Lastschrift eingezogen. Fällt das Rechnungsdatum auf einen Tag der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt der Einzug am jeweils nächsten Bankarbeitstag. Die erste Rechnung wird an

dem Tag, der auf die erfolgreichen Anschaltung folgt, erstellt (Bill-Date), frühestens am, auf den mitgeteilten Schalttermin folgenden Bankarbeitstag. Folgende Rechnungen werden jeweils am gleichen Tag des Monats oder, wenn dieser Tag im Monat nicht vorhanden ist, am letzten Kalendertag des Monats erstellt. Mit Übersendungen der Auftragsbestätigung gelten die Mitteilungspflichten des Gläubigers hinsichtlich der Ankündigungsfristen des Lastschrifteneinzugs als erfüllt. Für andere Zahlungsarten als dem Lastschrifteneinzug oder manuelle Zweitlastschriften können zusätzliche Leistungsgebühren gem. Preisliste erhoben werden.

#### 6.4 Mahnung /Mahnkosten

Für jede, dem Kunden übersandte, Mahnung wird ein vom Kunden an ACO zu zahlender pauschaler Schadenersatz in Höhe von 2,50 EUR pro Mahnschreiben vereinbart. Dem Kunden steht das Recht zu nachzuweisen, dass der ACO ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Mahnungen werden nicht als Sammelmahnungen sondern jeweils einzeln pro Rechnung erstellt.

6.5 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

#### 7 Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstigen Preise oder nutzungsabhängigen Preisen von ACO sind umgehend nach Zugang der Rechnung an ACO zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum bei ACO eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

#### 8 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen und Preise

8.1 Die AGB können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

8.2 Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt

oder wenn Dritte, von denen ACO zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

8.3 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen ACO zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer oder anderer öffentlichen Abgaben und Steuern veranlasst ist oder durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert wird.

8.4 Nach Ziffer 8.1 bis 8.3 beabsichtigte wesentliche Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht in Textform, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

#### 9 Verzug

9.1 Der Kunde gerät in Verzug, wenn der dem Kunden mitgeteilte Rechnungsbetrag nicht spätestens am 5. Tag nach Zugang der Rechnung auf dem Konto von ACO gutgeschrieben ist, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt einer etwaig erfolgten Rücklastschrift, die der Kunde zu vertreten hat. Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen länger als 8 Wochen oder von mindestens 75 Euro in Verzug, kann ACO den Anschluss auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe des § 45k TKG kostenpflichtig sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Für die Sperre und deren Aufhebung wird ein Schadenersatz in Höhe des entstandenen Aufwandes nach Zeitgebühr gem. Preisliste berechnet.

#### 9.2 Kommt der Kunde

- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für einen Monat erreicht, in Verzug, so kann ACO das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In diesem Fall hat der Kunde für die restliche reguläre Vertragslaufzeit einen Schadenersatz wegen Nichterfüllung an ACO zu zahlen.

9.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt ACO vorbehalten.

#### 10 Haftung

10.1 Für Schäden auf Grund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet ACO nach den Regelungen des TKG.

10.2 Im Übrigen haftet ACO bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.

10.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet ACO im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn ACO durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten

ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn ACO eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10.4 Für den Verlust von Daten haftet ACO bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 10.3 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

10.5 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

### 11 Vertragslaufzeit/Kündigung

11.1 Die Mindestvertragslaufzeit für die Standardleistung beträgt

- 24 Monate ab dem Datum der Bereitstellung der Leistung durch ACO. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn nicht von einer der beiden Vertragsparteien rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wurde.

Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor Ende der jeweiligen Mindestlaufzeit bzw. der Laufzeitverlängerung, frühestens zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mindestvertragslaufzeit bzw. Laufzeitverlängerung endet, kündbar. Die Kündigung muss ACO oder dem Kunden mindestens drei Monate vor dem Tag, an dem die jeweilige Vertragslaufzeit endet, in Textform zugehen. Die Beweislast für die Zustellung der Textmitteilung liegt beim Versender. Es wird daher ausdrücklich die Kündigung schriftlich per Post (Einschreiben/Rückschein) empfohlen. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch und ohne weitere Erklärung um jeweils weitere zwölf Monate, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf wirksam gekündigt wurde. Ausnahmen von der Mindestlaufzeit sind schriftlich zu vereinbaren und im Bestellblatt zu dokumentieren. Tarif- und Produktwechsel in höherwertigere Tarife sind jederzeit auch während der vereinbarten Vertragslaufzeit möglich, wobei bei Produktwechseln gegebenenfalls ein erneutes Installationsentgelt berechnet wird. Tarif- und Produktwechsel in minderwertigere Tarife sind grundsätzlich erst nach Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit oder in Ausnahmefällen durch Zahlung eines zusätzlichen Einmalentgeltes möglich. Details zum Tarif- und Produktwechsel sind der Produktwechselmatrix zu entnehmen, die unter [www.aco-connect.de](http://www.aco-connect.de) (Bereich „BESTELLEN -> Formulare und Dokumente“) einsehbar ist oder dem Kunden auf Anforderung übersandt wird.

11.2 Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen sind für beide Vertragspartner zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraumes kündbar. Die Kündigung muss ACO oder dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen.

Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen.

11.3 Das Recht, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. In diesem Fall hat der Kunde für die restliche reguläre Vertragslaufzeit einen Schadenersatz wegen Nichterfüllung an ACO zu zahlen.

11.4 Sofern bei der erstmaligen, betriebsfähigen Bereitstellung von ACO-connect und ACO-connect plus – gilt nicht für „ACO-connect plus VDSL 50.000“ und nicht für „ACO-connect V-plus 16000“ – der Kunde feststellt, dass mit der beim Kunden vorhandenen Teilnehmeranschlussleitung die physikalische Anschlussbandbreite des „ACO-connect-Anschlusses“ nicht erbracht werden kann, bzw. die bestellte DSL-Anschlussbandbreite nur zu weniger als 75% erreicht werden kann, so hat der Kunde die Möglichkeit binnen 14 Tagen nach Anschaltung auf Antrag hin in den nächst kleineren Tarif zu wechseln. Bereits evtl. vom Kunden gezahlte Entgelte werden nicht anteilig gutgeschrieben. Die von ACO geschuldete Leistung besteht in der Erbringung einer physikalischen Anschlussgeschwindigkeit am Hausübergabepunkt (APL) und ausdrücklich nicht in der Bereitstellung einer dedizierten Übertragungsgeschwindigkeit zu einzelnen oder mehreren Gegenstellen im Internet. Die physikalische maximale Anschlussbandbreite ist dabei abhängig von den physikalischen Gegebenheiten der Teilnehmeranschlussleitung (letzte Meile) und kann vor Vertragsabschluss nur näherungsweise berechnet werden. Im laufenden Betrieb ist eine dynamische Anpassung der Anschlussgeschwindigkeit (Ratenadaptive-Schaltung) abhängig von den physikalischen Betriebsparametern innerhalb der Kupferkabel als normal anzusehen und stellt keinen Mangel da.

Als normal und mangelfrei werden folgende Anschlussbandbreitenkorridore für die folgenden Produkte vereinbart:

Produkt:	physikalischer Anschlussbandbreitenkorridor down
ACO-connect (plus) 3000	1.000 – 3.000 kbit/s
ACO-connect (plus) 6000	2.000 – 6.000 kbit/s
ACO-connect (plus) 16000	5.000 – 16.000 kbit/s
ACO-connect V-plus 16000	5.000 – 16.000 kbit/s
ACO-connect plus VDSL50	12.000 – 50.000 kbit/s

Die tatsächlich zu realisierende Datenübertragungsgeschwindigkeit im Internet ist von einer Vielzahl externen Faktoren abhängig, die sämtlich nicht im Verantwortungs- und Beeinflussungsbereich von ACO liegen und kann daher auch nur einen Bruchteil der o.g. Anschlussbandbreitenkorridore betragen. Gem. Transparenzverordnung vom 01.12.2016 wird der Kunde hiermit auf die Möglichkeit der Prüfung des aktuellen Datenübertragungsdurchsatzes im Internet gegen die Server der Bundesnetzagentur hingewiesen. Der Test ist aufrufbar über [www.breitbandmessung.de](http://www.breitbandmessung.de)

11.5 Verlegt der Kunde als privater Endverbraucher im Sinne des Gesetzes seinen bisher mit ACO-connect versorgten Hauptwohnsitz in einen nicht mit „ACO-connect“ versorgten Bereich, steht ihm ein

außerordentliches Kündigungsrecht ab dem Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu, auch dann, wenn die Mindestvertragslaufzeit noch nicht erreicht wurde. Der Kunde hat durch Vorlage einer neuen Meldebescheinigung den Umzug nachzuweisen. Die Frist zur Kündigung beginnt mit Vorlage der Meldebescheinigung für den neuen Hauptwohnsitz. Die außerordentliche Kündigung wegen Umzug in ein nicht von ACO versorgtes Gebiet wird frühestens zum Ende des dritten Kalendermonats wirksam, der auf den Zeitpunkt des Einganges der Ummeldebescheinigung bei ACO folgt. War dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt, dass er während der vereinbarten Mindestlaufzeit seinen Hauptwohnsitz verlegen würde, kommt diese Klausel nicht zur Anwendung – der Kunde kann in diesen Fällen einen Vertrag ohne Mindestlaufzeitvereinbarung schließen, durch den zusätzliche Kosten entstehen. Auf Anforderung von ACO hat der Kunde durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft zu machen, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Kenntnis von der geplanten Verlegung des Hauptwohnsitzes hatte.

#### **12. Endgerät (freie Routerwahl)**

Grundsätzlich liegen der Betrieb und die, gemäß den anerkannten Regeln der Technik, ordnungsgemäße Absicherung des DSL-Endgerätes (Router) einzig im Verantwortungsbereich des Endkunden. Der Punkt der Leistungsübergabe von ACO ist definiert als der Hausanschlusspunkt (APL) der Teilnehmeranschlussleitung. Die Inhouseverkabelung sowie weitere Unterverteilungen liegen nicht im Verantwortungsbereich von ACO. Der Kunde ist frei bei der Auswahl des verwendeten Endgerätes, wobei Kunde sicherzustellen hat, dass durch den Einsatz des Endgerätes keinerlei Störungen auf die Netzinfrastrukturen der ACO ausgeübt wird. ACO gibt eine Liste von positiv geprüften Endgeräten heraus. Nur für diese Geräte wird von ACO, sofern bei ACO erworben, eine technische Unterstützung geleistet. Stellt ACO fest, dass vom von Kunde eingesetzten Endgerät Störungen auf die Infrastruktur von ACO ausgehen, ist ACO berechtigt den Anschluss vorübergehend stillzulegen und den Kunden zur Beseitigung aufzufordern. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Beseitigung der Störungsquelle nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist ACO von der weiteren Leistungserbringung befreit. Kunde hat dennoch die vereinbarten monatlichen Entgelte weiter zu bezahlen. ACO ist darüber hinaus berechtigt dem Kunden den entstandenen Aufwand für die Lokalisierung der Störungsquelle und die Sperrung des Anschlusses zu berechnen.

#### **13 Notruf**

Eine jederzeitige Funktionalität des Absetzens eines Notrufes (110/112) ist technisch nicht realisierbar, Insbesondere bei lokalen Stromausfällen auf Seiten des Kunden besteht keine Verbindung über Telefon, somit auch nicht zu den Notrufleitstellen. Der Kunde stellt ACO daher frei von jeglichen Ansprüchen wegen Nichterreichbarkeit der Notrufdienste.

#### **14 Sonstige Bedingungen**

14.1 ACO ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Unterauftragnehmer (Subunternehmer) zu erbringen. ACO haftet für die Leistungserbringung von Unterauftragnehmern wie für eigenes Handeln.

14.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von ACO auf einen Dritten übertragen.

14.3 Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter [www.aco-connect.de](http://www.aco-connect.de) Bereich „BESTELLEN -> Formulare und Dokumente“ im Internet einsehbar.

14.4 Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit ACO über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten. ACO erklärt an Streitschlichtungsverfahren NICHT teilzunehmen.

14.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

14.6 Als Gerichtstand wird für den Fall, dass der Kunde kein Endverbraucher ist, Kassel vereinbart.

14.7 Sollte sich einzelne Klauseln in den vorliegenden AGB als nicht gültig erweisen hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit anderer Klauseln.

#### **14.8 Textformerfordernis**

Für alle Vertragserklärungen des Kunden genügt das Textformerfordernis. Vereinbarungen über die Aufhebung des Textformerfordernisses sind nicht zulässig. Bei Ausübung des Rechtes des Kunden eine Vertragserklärung im Textformerfordernis abzugeben, obliegt ausschließlich dem Kunden der Nachweis für die unverfälschte und vollständige Zustellung der Textform bei ACO. Wir empfehlen die Übersendung per Einschreibung (nicht Einwurfeinschreiben!)

#### **15. Einverständniserklärung und Anerkenntnis**

Gem. §305 Abs. 2 BGB erkläre ich, dass mir vor Vertragsabschluss diese AGB vorgelegen haben und ich diese vollumfänglich zur Kenntnis genommen habe. Weiterhin erkläre ich mich mit deren uneingeschränkter Geltung als Vertragsbestandteil ausdrücklich einverstanden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_,  
(Ort) (Datum)

**X**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Übersicht der AGB-Änderungen in der Version ab 01.08.2018

Auf Grund von gesetzgeberischen Vorgaben, behördlichen Entscheidungen und gerichtlichen Ausurteilungen sind wir angehalten unsere AGB zu überarbeiten. Da wir uns in laufenden Vertragsverhältnissen nicht mehr auf die Gültigkeit früherer AGB berufen dürfen, gelten diese Änderungen ab sofort für alle bereits abgeschlossenen und zukünftigen Verträge.

Wesentliche Änderungen zu Lasten der Vertragspartner (Kunden) wurden hierbei nicht vorgenommen. Es handelt sich aus Sicht des Kunden nicht um wesentliche Änderungen die eine Schlechterstellung des Kunden bedeutet. Aus diesem Grund ist eine Zustimmung Ihrerseits zu den AGB nicht notwendig. Die Mitteilung über die Anpassung der AGB erhalten alle Bestandskunden ab dem 03.08.2018 mit Ihrer auf den 02.08.2018 folgenden Monatsrechnung. Mit Ablauf der 6. Woche, die auf diese Mitteilung erfolgt, werden die AGB Vertragsbestandteil.

### Im Folgenden finden Sie eine Kurzübersicht über die vorgenommenen Änderungen:

- Streichung des Schriftformerfordernisses und Einführung des Textformerfordernisses bezogen auf sämtliche Vertragserklärungen und Streichung des Authentifizierungsmechanismus (DSL-Passwort) im Zusammenhang mit der Übermittlung einer in Textform abgefassten Vertragserklärung. (Aus Nachweisgründen empfehlen wir jedoch ausdrücklich alle Vertragserklärungen in Schriftform per Einschreiben/Rückschein zu übermitteln)
- Einbezug der Produktdatenblätter gem. TK-Transparenzverordnung vom 01.12.2016
- Ermöglichung der Kautionsstellung des Kunden bei negativer Bonität zur Abwehr einer fristlosen Vertragskündigung wegen Bonitätsmängeln aus wichtigem Grund bzw. Ermöglichung des Vertragsabschlusses bei Zweifeln an der Bonität des Endkunden.
- Reduzierung des vereinbarten pauschalen Schadenersatzes für vom Kunden zu vertretende Rücklastschriften für ACO-eigenen Bankkosten auf 5,11 EUR zzgl. fremde Bankkosten nach Aufwand pro Vorgang. Einführung eines Entgeltes für die Entgegennahme von Zahlungen des Kunden in einer, von der vertraglich vereinbarten Zahlungsart abweichenden Zahlungsart, pro Zahlung von 2,50 EUR.
- Reduzierung des vereinbarten pauschalen Schadenersatzes für an den Kunden versandte Mahnung, pro Mahnung auf 2,50 EUR.
- Abschaffung der Pauschalen für Aufwandsersatz im Falle einer Anschlussperre, statt dessen Abrechnung nach entstandenem Zeitaufwand für die Sperrung und die Aufhebung der Sperre.
- Abschaffung des pauschalen 75%igen Schadenersatzpauschal im Falle einer durch den Kunden zu verantwortenden, vorzeitigen Vertragsauflösung, auch bei fristloser Kündigung durch ACO und Einführung einer individuell zu berechnenden Ausfallentschädigung.
- Bei sämtlichen pauschalen Schadenersatzregelungen wird festgelegt, dass dem Kunden das Recht zusteht, nachzuweisen, dass der ACO ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Etwaige zeitliche Begrenzungen dieses Rechtes aus früheren AGB wurden ersatzlos gestrichen.
- freie Routerwahl